

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 01.07.1820 publ. 06.07.1820

Gerungen einer fremden Behörde nicht irre führen zu lassen, sondern sich durch genaue Befolgung der bestehenden Anordnungen vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Es soll daher auch

10) die gegenwärtige Bekanntmachung, welche dem Senat der freyen Hansestadt Bremen mitgetheilt ist, den dießseitigen und auswärtigen Consuln zugesandt werden, um die Schiffer und Schiffs = Capitains davon in Kenntniß zu setzen.

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 1. Juli 1820. publ. Juli 6. e. a.

Erneuerung der Bestimmungen über die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen Landdragoner, bey Ausübung ihres Dienstes.

Da aus mehreren vorgekommenen Fällen ersichtlich ist, daß die in der landesherrlichen Verordnung vom 22. Oct. 1817., publ. 27. Nov. e. a., und in dem Strafgesetzbuche enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen Landdragoner bey Ausübung ihres Dienstes nicht gehörig beachtet werden: so sieht sich die Regierung veranlaßt, die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften zur Warnung öffentlich zu wiederholen.

Der §. 28. der oben erwähnten höchsten Verordnung über die Errichtung eines Landdragoner = Corps sagt wörtlich:

„Jeder einzelne Landdragoner ist berechtigt, den Schutz der Obrigkeit, insonderheit den Beystand der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfall die erforderliche Mannschaft aus dem Landsturm in gleicher Weise, wie die Bauervögte nach dem §. 10. ihrer Instruction, zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan in Beachtung der Auctorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersehung gegen denselben in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsams, nach Art. 435. 434. 439., thätliches Bergreifen oder Berwunden so streng als eine gegen die Obrigkeit selbst verübte Gewaltthatigkeit, nach Art. 320. 321. 322. und 440. des Strafgesetzbuchs bestraft.“

Die in obigen Artikeln 435. 434. 439. angedrohte Strafe besteht in Gefängnißstrafe den Umständen nach bis zu 2 Jahren, die Strafe des thätlichen Bergreifens aber nach dem Art. 320. und folgenden in Arz